

Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie im Bereich Studium und Lehre für das Wintersemester 2020/21 vom 25.11.2020

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3 Satz 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 29 Abs. 4 Satz 2 über die Hochschulen in Baden- Württemberg (Landeshochschulgesetz (LHG)) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl, S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl, S. 85), hat der Senat in seiner Sitzung am 18.11.2020 die Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie im Bereich Studium und Lehre für das Wintersemester 2020/21 beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 25.11.2020 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Vor dem Hintergrund der durch die Corona Pandemie ausgelösten besonderen Herausforderungen bekennt sich die Universität Ulm unter angemessener Berücksichtigung der Wissenschaftsfreiheit und der sonstigen Grundrechte der Hochschulmitglieder zu ihrer Gesamtverantwortung, der (Weiter-)Verbreitung des Coronavirus entgegen zu treten, den Schutz der Gesundheit und Unversehrtheit ihrer Mitglieder zu sichern sowie einen geordneten Universitätsbetrieb in Forschung und Lehre aufrechtzuerhalten. Die Universität Ulm stellt daher die Lehre während der Fortdauer der Corona Pandemie unter das Motto:

„Mit Sicherheit studieren – auf dem Campus und Online. Das Beste beider Welten“.

Das Präsidium und der Senat, die Lehrenden und die Studierenden sind sich darüber einig, dass eine Rückkehr zum Präsenzbetrieb wichtig und dauerhaft unverzichtbar ist, denn die Universität Ulm bleibt eine Präsenzuniversität. Das gilt insbesondere für die Medizinstudierenden, in deren Studium vieles sich nur in Lehrveranstaltungen in Präsenz, im Labor, in Lehrkliniken und direkt am Krankenbett erlernen lässt und für die die Corona Pandemie nicht zur Gefahr ihrer Ausbildung werden darf. Auch für Erstsemesterstudierende und internationale Studierende sollen besondere Formate in Präsenz abhängig von der epidemiologischen Lage angeboten werden.

Aufgrund des aktuellen Wissensstandes geht die Universität davon aus, dass über das Wintersemester 2020/21 hinaus mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Semester von Maßnahmen zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 betroffen sein werden.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat angesichts wieder steigender Infektionszahlen ein Stufenkonzept für den Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2 Infektionswelle festgelegt. In der zugehörigen Anlage zu diesem Stufenkonzept "Matrix Lebensbereiche gemäß den Pandemiestufen" werden durch die Landesregierung Maßnahmen in Abhängigkeit der jeweiligen Pandemiestufe für verschiedene Lebensbereiche, so auch für die Hochschulen, bestimmt. Darüber hinaus regelt das Land Baden-Württemberg in allgemeinen Coronaverordnungen (CorVO) infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

und ermächtigt das MWK im Einvernehmen mit dem Sozialministerium entsprechende Verordnungen für den Geschäftsbereich des MWK zu erlassen, siehe CoronaVO Studienbetrieb und Kunst des MWK (CorVO StudBetr.).

Auf der Basis dieser Regelwerke hat die Universität Ulm ein Ebenenmodell für den Studienbetrieb etabliert, das den Regelungsbedarf und die konkrete und sachangemessene Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Rahmen des Pandemiegeschehens konkretisieren soll. Das Präsidium orientiert sich beim Eintritt und Wechsel zwischen den einzelnen Ebenen am Stufenkonzept, der jeweils gültigen Coronaverordnungen, an den aktuellen Entscheidungen der Landesregierung, dem regionalen Infektionsgeschehen und den Maßnahmen der zuständigen Gesundheitsämter. Die Anordnung dieser Maßnahmen muss zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet, erforderlich und zumutbar für die Mitglieder sein (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne).

Das Ebenenmodell der Universität ist Bestandteil der nachfolgenden Satzung und schafft ein konkretisierendes Handlungsinstrument für den Senat und das Präsidium der Universität Ulm für die Dauer der Corona Pandemie. Das Stufenkonzept der Landesregierung wird der Satzung beigelegt.

Die prüfungsrechtlichen Regelungen in der Ersten Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie im Bereich Studium und Lehre vom 17.04.2020 in der Fassung vom 15.05.2020 bleiben erhalten, sofern sie über das Sommersemester 2020 hinaus Gültigkeit haben. Sie sind Teil dieser Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Satzung dient dem Zweck, den Studienbetrieb in sämtlichen Studiengängen sowie den Promotions- und Habilitationsverfahren auch in den Semestern der SARS-CoV-2-Pandemie unter angemessener Berücksichtigung der Wissenschaftsfreiheit und der sonstigen Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder trotz der Einschränkungen, die sich aufgrund der Corona Epidemie ergeben, soweit wie möglich aufrecht zu erhalten.

Die Satzung regelt zunächst befristet bis zum Ende der ersten Woche der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2021 gemäß § 2 Abs. 1 ausdrücklich Ausnahmen und Abweichungen von

- den jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung),
- der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt),
- der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang der Zahnheilkunde,
- der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelor- und Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) ,
- den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich ihrer Modulhandbücher,
- der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium vom 26.01.2017 sowie

- den einschlägigen Zulassungssatzungen für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge
 - der Satzung der Universität Ulm für das Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen
 - der jeweils gültigen Rahmenpromotionsordnung und ihrer jeweils gültigen fachspezifischen Promotionsordnungen.
- (2) Diese Sonderregelungen gelten bis zum Außerkrafttreten dieser Satzung und ersetzen die anderslautenden Regelungen in den Ordnungen gemäß Absatz 1 Satz 1.
- (3) In Kooperationsstudiengängen können nach Maßgabe der gemeinsamen Gremien die Kooperationspartner von den prüfungsrechtlichen Regelungen in dieser Satzung abweichen.
- (4) Der Senat überprüft jeweils in seiner letzten Senatssitzung der Winter- bzw. Sommersemester die Verhältnismäßigkeit der aufgrund der vorliegenden Satzung getroffenen Maßnahmen und beschließt ggf. inhaltliche Änderungen sowie auf Basis der Bewertung der aktuellen epidemiologischen Lage nach dem Stufenkonzept des Landes eine weitere Verlängerung der Satzung über den Absatz 1 Satz 2 hinaus.
- (5) Die Satzung gilt vorbehaltlich strengerer höherrangiger Vorschriften in den jeweils aktuellen CorVO und CorVO StudBetr.

§ 2 Organisatorische und prüfungsrechtliche Änderungen in Bezug auf den Studienbetrieb – Lehrveranstaltungen

- (1) Die Vorlesungszeit des Wintersemesters 2020/21 beginnt am 02.11.2020 und endet am 19.02.2021. Die Vorlesungszeit des Sommersemesters 2021 beginnt am 19.04.2021 und endet am 31.07.2021. Die Lehrenden erbringen ihre ursprünglich als klassische Präsenzlehrveranstaltungen konzipierte Lehre in einer Form, die ohne gemeinsame physische Präsenz an einem Ort die Erfordernisse und Ziele der Studien- und Prüfungsordnungen bestmöglich verwirklicht (im folgenden digital), es sei denn, es gelten die abweichenden Regelungen in Absatz 3. Die digitale Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 LVVO auf die Lehrverpflichtung in derselben Höhe angerechnet wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen.
- (2) Sofern sich die Pandemie durch steigende Infektionszahlen verschärft, insbesondere das Ministerium für Soziales und Integration eine der drei Pandemiestufen bzw. einen Wechsel der Stufen auf Basis der Bewertung der aktuellen epidemiologischen Lage ausruft, ist das Präsidium befugt, die in dieser Satzung jeweils den Ebenen zugeordneten Maßnahmen in eigener Zuständigkeit anzuordnen. Abweichend von dieser Zuordnung kann das Präsidium darüber hinaus weitere Veranstaltungen in Präsenz zulassen, soweit dies nach Abwägung der Lehrfreiheit mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes für die Mitglieder der Universität und dem Ziel der Aufrechterhaltung des Universitätsbetriebs während der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) unter Berücksichtigung der regionalen Entwicklung und unter den Bedingungen des universitären Lehrbetriebs verhältnismäßig ist.
- (3) Die den Ebenen zugeordneten Maßnahmen sind die folgenden:
- a) eingeschränkter Präsenzbetrieb nach Ebenenmodell C der Universität**
- **Öffnung der Universitätsbibliothek/Lernflächen/PC Pools**
- Der Forschungs- und Lehrbetrieb bleibt für Studierende für deren Fortschritt im Studium

geöffnet (z.B. für Seminar- und Abschlussarbeiten); Lernflächen und PC Pools bleiben geöffnet.

- **Lehrveranstaltungen/Präsenzformate**

Die Lehre wird grundsätzlich in digitaler Form erbracht. Davon abweichend können insbesondere in Präsenzform stattfinden:

- Lehrveranstaltungen mit interaktiven Lehrformaten, z.B. Seminare, Tutorien, Kolloquien, deren Lerninhalte stark von Präsenz profitieren,
- Sonderveranstaltungen (wöchentliche oder anderweitiger Taktung) zur Betreuung und Integration von Erstsemesterstudierenden
- Exkursionen/Geländepraktika in Gebäuden und auf dem Gelände der Universität,
- Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an der Universität erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse, sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen,
- kleinere Seminare, die zur Ergänzung der Online-Lehre im Einzelfall erforderlich sind,
- Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests,
- Laborarbeiten insbesondere in Zusammenhang mit Abschluss- und Doktorarbeiten.

Für die Lehrveranstaltungen in Präsenz gilt Absatz 5.

Auf große Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen mit Studierenden aus mehreren Studiengängen (regelmäßig mehr als 3 Studiengänge) in Präsenz soll aufgrund der potenziellen Multiplikatorenwirkung bei der Virusverbreitung verzichtet werden. Sofern dies nicht eingehalten werden kann, muss in geeigneter Weise dafür gesorgt werden, die Studierenden nach Studiengängen zu trennen.

- **Prüfungen**

Das Abhalten von Staatsexamens- und Hochschulprüfungen (auch Habilitation/Promotion) in Präsenzform ist zulässig; Prüfungseinsichten sind möglich.

b) Stark eingeschränkter Präsenzbetrieb nach Ebenenmodell B der Universität

- **Öffnung der Universitätsbibliothek/Lernflächen/PC Pools**

Der Forschungs- und Lehrbetrieb bleibt für Studierende für deren Fortschritt im Studium geöffnet (z.B. für Seminar- und Abschlussarbeiten etc.); Einschränkungen im PräsenzsERVICEbetrieb sind möglich. Über Art und Umfang der Öffnung der Lernflächen und der PC Pools entscheidet das Präsidium.

- **Lehrveranstaltungen/Präsenzformate**

Die Lehre wird grundsätzlich in digitaler Form erbracht. Davon abweichend können insbesondere in Präsenzform stattfinden:

- Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an der Universität erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse, sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen,
- Laborarbeiten insbesondere in Zusammenhang mit Abschluss- und Doktorarbeiten,
- Max. eine Lehr-/Sonderveranstaltung (wöchentliche oder anderweitige Taktung) im Semester für Erstsemesterstudierende pro Fach, sofern im Fachbereich keine andere

Lehrveranstaltung in Präsenz angeboten wird,

- Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangs-verfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests.
Praxisveranstaltungen müssen zwingend notwendig sein und dürfen nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sein. Soll eine Praxisveranstaltung abgehalten werden, ist dies dem Präsidium anzuzeigen.

- **Prüfungen**

Es wird empfohlen, Prüfungen durch digitale Formate zu ersetzen bzw. Ersatzformate anzubieten. Davon abweichend können Staatsexamens- und Hochschulprüfungen (auch Habilitation/Promotion) in Präsenzform stattfinden; Prüfungseinsichten sind mit entsprechendem Hygienekonzept möglich.

c) Basisbetrieb nach Ebenenmodell A der Universität

- **Öffnung der Universitätsbibliothek/Lernflächen**

Der Forschungsbetrieb bleibt für Studierende für deren Fortschritt im Studium (z.B. für Seminar- und Abschlussarbeiten etc.) geschlossen; Lernflächen können nicht benutzt werden; PC Pools bleiben geschlossen.

- **Lehrveranstaltungen/Präsenzformate**

Die Lehre wird grundsätzlich in digitaler Form erbracht. Davon abweichend können Veranstaltungen in Präsenzform nur aufgrund der Vorgaben der jeweils geltenden CoronaVO bzw. Vorgaben aufgrund dieser Verordnungen stattfinden.

- **Prüfungen**

Prüfungen dürfen grundsätzlich nicht in Präsenzform durchgeführt werden. Davon abweichend können Prüfungen in Präsenzform aufgrund der Vorgaben der jeweils geltenden CoronaVO bzw. Vorgaben aufgrund dieser Verordnungen stattfinden.

- (4) Die jeweiligen Lehrverantwortlichen sind für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich; sie müssen die Vorgaben zum Infektionsschutz sowie die Anforderungen der jeweils einschlägigen aktuellen CoronaVO des Landes und ggf. behördliche Maßnahmen einhalten. Zu den behördlichen Maßnahmen gehören auch Maßnahmen, die das Präsidium in Ausübung seiner ihm durch die Coronaverordnungen gegebenen Befugnisse bzw. durch sein Hausrecht gem. § 17 Abs. 8 LHG erlässt.
- (5) Die Durchführung der Lehrveranstaltungen in Präsenzform stehen unter dem Vorbehalt der räumlichen Kapazitäten und der jeweiligen Hygienekonzepte für diese Lehrveranstaltungen. Im Fall, dass Lehrveranstaltungen in Präsenz aufgrund der räumlichen Kapazitäten nicht durchgeführt werden können, entscheidet die Vizepräsidentin für Lehre oder der Vizepräsident für Lehre in direkter Abstimmung mit den betroffenen Lehrverantwortlichen und im Benehmen mit dem Studiendekaninnen und Studiendekane über eine Priorisierung; in mündlichen Promotionsprüfungen werden in diesen Fällen nicht zur Prüfung gehörende Verfahrensbeteiligte nicht zugelassen.
- (6) Soweit aus fachlichen oder studienorganisatorischen Gründen möglich, sollen für Lehrveranstaltungen in Präsenz ausreichend digitale Lehrangebote für die Studierenden vorgehalten werden.

§ 3 Prüfungsorganisation

- (1) In Abweichung von § 13 Abs. 1 der Rahmenordnung vom 27.07.2017 werden alle schriftlichen Prüfungen im Prüfungsformat der Klausurarbeiten offen angeboten. Der Prüfungszeitraum erstreckt sich über das gesamte Wintersemester bis zur ersten Vorlesungswoche des Sommersemesters 2021. Wird die Satzung durch erneuten Senatsbeschluss verlängert, gelten die Sätze 1 und 2 für diese Dauer entsprechend.
- (2) Die von den Prüfenden bestimmten Prüfungstermine sind von den Studierenden grundsätzlich wahrzunehmen. Es gelten die allgemeinen Regelungen zum Rücktritt von Prüfungen sowie die Regelungen zur Fristverlängerungen gemäß der in § 1 genannten gesetzlichen Regelungen.
- (3) Studierende können in Abweichung von § 13 Abs. 4 Satz 3 der Rahmenordnung von Klausurarbeiten ohne Angabe eines wichtigen Grundes bis spätestens ein Kalendertag vor dem Prüfungstermin von der Anmeldung zur Prüfung zurücktreten. Dies gilt auch für mündliche Prüfungen. Satz 3 gilt nicht für Studierende der Human- und Zahnmedizin.

§ 4 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme an Präsenzveranstaltungen gilt, dass den Studierenden soweit möglich geeignete Ersatzleistungen ermöglicht werden sollen; entsprechendes gilt für Exkursionen und Praktika. Die Entscheidung hierzu trifft die oder der Lehrverantwortliche in Abstimmung mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan.
- (2) Es ist grundsätzlich zulässig, z.B. Seminare und Übungen auch als Blockveranstaltungen abzuhalten.
- (3) Für den Fall, dass aufgrund der geltenden Restriktionen Praktika, Exkursionen oder Lehrveranstaltungen mit Tätigkeiten im Labor o.ä. ausfallen müssen, sollen zur Vermeidung von Nachteilen für die betroffenen Studierenden nach Möglichkeit Lehrveranstaltungen, die turnusmäßig nur jährlich vorgesehen sind, bereits zum Folgesemester angeboten werden, sofern dies aus fachlichen Gründen vertretbar ist.
- (4) Die Prüfungsausschüsse entscheiden in eigener Zuständigkeit ob für die Zulassung zu Modulprüfungen abweichend von § 6 Abs. 3 Rahmenordnung in Verbindung mit den jeweiligen FSPO die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Die Zulassung zur Prüfung kann unter der Auflage erfolgen, dass die Studienleistungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden. Gleiches gilt für die Zulassung zu Abschlussarbeiten.
- (5) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen in der Prüfungsart und dem vorgesehenen Prüfungsformat in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen oder in den Modulhandbüchern festgelegt sind bzw. in den Anlagen (Kriterien zum Erwerb der Leistungsnachweise gemäß § 2 Studienordnung) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang der Zahnheilkunde darf von der festgelegten Prüfungsart und dem festgelegten Prüfungsformat abgewichen werden. Die Entscheidung, ob und in welcher Form und welchem Format die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft die Prüferin bzw. der Prüfer. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Die Entscheidung der Prüferin bzw. des Prüfers muss dokumentiert und dem Prüfungsausschussvorsitzenden bekannt gemacht werden. Über die getroffene Entscheidung sowie über Art und Umfang

der neu festgelegten zu erbringenden Leistungen, den Zeitpunkt der Prüfung oder Abgabefristen sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Hochschulprüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. Hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsabnahme gemäß Satz 1 kann das Präsidium Regelungen erlassen. Den Studierenden wird vorher ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (7) Auf Antrag des Prüflings und Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers können mündliche Prüfungen auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz) abgelegt werden. Der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung muss sichergestellt werden. Die Handreichung für Prüfende zu den einzuhaltenden Erfordernissen für die Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz an der Universität Ulm während der Corona Krise ist Bestandteil dieser Satzung. Für mündliche Prüfungen in Promotions- und Habilitationsverfahren sowie für Kolloquien bei Abschlussarbeiten gilt dies entsprechend. Mündliche Onlineprüfungen sollen insbesondere für die Fälle vorgesehen werden, in denen Studierende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, wie beispielsweise Reisebeschränkungen oder Quarantänemaßnahmen, an einer Präsenzprüfung nicht teilnehmen können.
- (8) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 6 und 7 gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen der betreffenden Prüfungsordnungen in § 1 zu mündlichen und schriftlichen Studienleistungen und Prüfungsleistungen entsprechend.
- (9) Die Lehrenden informieren die Studierenden ihrer Lehrveranstaltung rechtzeitig sowohl über die geplante Durchführungs- als auch Prüfungsform.

§ 5 Beschlüsse der Prüfungsausschüsse und Studienkommissionen

Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse und der Studienkommissionen können neben schriftlich, durch Telefax auch per E-Mail im elektronischen Umlaufverfahren oder in sonstiger Weise gefasst werden; Entscheidungen im Rahmen von Videokonferenzen können getroffen werden. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. In den Studiengängen der Human- und Zahnmedizin entscheidet anstelle der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Studiendekan.

§ 6 Bewerbungs- Auswahl- und Zulassungsverfahren

- (1) Die in den entsprechenden Auswahl- und Zulassungssatzungen vorgeschriebene Form der Schriftlichkeit bei der Einreichung der Bewerbungsunterlagen, sowie die Notwendigkeit der Papierform wird für die Dauer des Inkrafts dieser Satzung aufgehoben. Die in der jeweiligen Satzung vorgesehenen Bewerbungsunterlagen sind in digitaler Form auf dem durch die Universität Ulm bekanntgegebenen Weg einzureichen.
- (2) Die Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium vom 26.01.2017, Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 3 vom 02.02.2017, Seite 42 ff. wird durch diese Satzung für deren Gültigkeit wie folgt geändert:

a) § 11 Abs. 2 Satz 3 wird ersetzt durch:

„Dabei hat der Studienbewerber innerhalb der in § 12 Abs. 1 und Abs. 3 festgelegten Frist das ausgefüllte und ausgedruckte sowie eigenhändig unterschriebene Antragsformular oder das geforderte digitale Antragsformular sowie alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Nachweise je nach Regelung der einschlägigen Satzung und auf dem durch die Universität Ulm bekanntgegebenen Weg 1. einzuscannen und als Anhang beigefügte PDF-Datei an die jeweils gültige Anschrift im Online Bewerbungsportal einzureichen oder 2. auf der bekanntgegebenen Plattform durch Upload hochzuladen.“

b) § 11 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge, die nach dieser Satzung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind zusammen mit dem Zulassungsantrag elektronisch im Online Bewerbungsportal oder durch Upload gemäß Absatz 2 Satz 3 zu stellen. Für ergänzende Anträge kann eine nach § 12 Abs. 1 abweichende Frist bestimmt werden.“

c) § 11 Abs. 7 Satz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

d) § 11 Abs. 8 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

(3) Die Satzung der Universität Ulm für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 14.07.2016, Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 20 vom 19.07.2016, Seite 160ff. wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Satz 2 „Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten.“ wird durch „Die Bewerbung ist in elektronische Form durch Upload auf die durch die Universität Ulm bekanntgegebene Plattform einzureichen.“ ersetzt.

§ 7 Abs. 4: „schriftlich“ wird durch „elektronisch“ ersetzt.

§ 8 Abs. 1, Satz 1: „schriftlichen“ wird durch „elektronischen, hochgeladenen“ ersetzt.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters am 2.11.2020 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie im Bereich Studium und Lehre vom 17.04.2020 in der Fassung vom 15.05.2020 sowie die Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie im Bereich Studium und Lehre für das Wintersemester 2020/21 vom 04.08.2020 vorbehaltlich des Absatzes 2 außer Kraft.

(2) § 4 Satzung der Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie im Bereich Studium und Lehre für das Wintersemester 2020/21 vom 04.08.2020 bleibt erhalten: „für das Verfahren zum Wintersemester 2020/21 wird § 2 der Satzung der Universität Ulm für das Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juli 2008 neu gefasst. § 2 lautet: „Losanträge sind für das Wintersemester 2020/21 frühestens am 15. November, spätestens am 23. November (Ausschlussfrist) zu stellen“.

- Anlage Handreichung mündliche Prüfungen in Videokonferenz
- Anlage Ulmer Ebenenmodell für den Studienbetrieb

Ulm, den 25.11.2020

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -

Handreichung für Prüfende für die Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz an der Universität Ulm während der Corona Krise

Im Nachgang zu der bereits veröffentlichten Information über Prüfungen per Videokonferenz sowie der E-Mail der Vizepräsidentin, Frau Prof. Olga Pollatos vom 25.03.2020 erhalten Sie mit dieser Handreichung zusammengefasst wichtige Hinweise für die Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz an der Universität Ulm während der Corona Krise.

Es besteht in keinem Fall ein Anspruch der Studierenden auf Videokonferenzen. Die Prüferinnen und Prüfer müssen mit dem Einsatz von Videokonferenzen einverstanden sein.

1. Aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes, der für die Universität Ulm an erster Stelle steht, bitten wir darauf zu achten, dass sich derzeit alle Beteiligten am Prüfungsverfahren in getrennten Räumen befinden.
2. Die Prüferinnen und Prüfer sowie ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer kontrollieren insbesondere anhand der nachstehenden Kriterien, ob eine Durchführung der Prüfung per Videokonferenz möglich ist:
 - a) Die Einrichtungen der Prüfungsräume, insbesondere die, in dem sich die zu prüfende Person befindet, müssen für den Prüfungszweck geeignet sein.
 - b) Alle Beteiligten am Prüfungsverfahren können sich zu jeder Zeit sehen und hören; insbesondere sollte die zu prüfende Person während der Prüfung möglichst vollständig im Kamerabild erfasst sein, um auszuschließen, dass diese Hilfsmittel verwendet.
 - c) die Technik ist ordnungsgemäß eingestellt, die Verbindung und das Bild steht. Dies sollte vor der Prüfung kurz getestet werden.
3. Die Prüferin bzw. der Prüfer stellt die Identität des Prüflings fest und gibt die Einzelheiten zum Prüfungsablauf bekannt (u.a. Dauer der Prüfung, Anfangs- und Endzeit der Prüfung).
4. Sofern es während der Prüfung zum Ausfall der Verbindung und/oder des Bildes kommt, muss die Prüfung von vorne wiederholt werden, es sei denn die Prüfer bzw. Prüfungskommission sind sich einig, dass der Ausfall zu vernachlässigen ist und keinerlei Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung haben kann. Die Wiederholung kann nach Absprache mit allen Prüfungsbeteiligten (auch dem Prüfling) direkt im Anschluss erfolgen.
5. Die Prüfer entscheiden darüber, ob es aufgrund der Probleme der Audio- und Bildübertragung zu einer relevanten Beeinträchtigung der Prüfung gekommen ist und brechen die Prüfung bejahendenfalls ab. Zu einer relevanten Beeinträchtigung der Prüfung kommt es z.B. dann, wenn
 - a) Unterbrechungen und Überschneidungen im Gespräch entstehen,
 - b) vermehrt sonstige Kommunikationsprobleme auftreten, z.B. weil die Steuerung des Rede-rechts ohne direkten Bildkontakt erschwert ist, weil die allgemeine Zeitverzögerung (z.T. Asynchronitäten) sowie der Wegfall gewohnter Signale zu Unsicherheiten führen,
 - c) vielfältige Handlungsprobleme auftreten, dadurch dass kein gemeinsamer physikalischer und sozialer Kontext (Lenkung der Aufmerksamkeit durch Zeigen auf Objekte, Verifikation des Ortes und der allgemeinen Sichtbarkeit von Objekten) besteht.
Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit des Prüflings, den nicht ordnungsgemäßen Verfahrens-ablauf zu rügen und vor Bekanntgabe des Ergebnisses von der Prüfung zurück zu treten.
6. Es wird wie üblich protokolliert (Ergebnisprotokoll); insbesondere sind Besonderheiten, wie sonst auch, zu protokollieren. Sofern die Audio- und Bildübertragung störungsfrei verlaufen ist, wird empfohlen, dies ebenso zu protokollieren. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Prüfling, den Prüfer/die Prüferin oder den Beisitzer/die Beisitzerin ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist.

Das Ulmer Ebenenmodell für den Studienbetrieb

Ebene A: Basisbetrieb

- Online-Lehre ist das grundsätzliche Lehrformat
- Prüfungen finden online statt im Format "Mündlich Online", in anderen Prüfungsarten, oder soweit möglich in elektronischer Form
- Alle Lehrveranstaltungen sind in Moodle angelegt
- Vorlesungen laufen online und werden aufgezeichnet
- Hygienevorschriften regeln den Lehrbetrieb

Präsenzformate ergänzen den Basisbetrieb. Sie benötigen eine Rückfalloption in die Online-Lehre.

Ebene B: Stark eingeschränkter Präsenzbetrieb

- Praxisveranstaltungen, die nur in Präsenz möglich sind
- Prüfungen unter strengen Hygieneschutzmaßnahmen in Präsenz

Ebene C: Eingeschränkter Präsenzbetrieb

- Interaktive Lehrformate, z.B. Seminare, Tutorien, Kolloquien, die von Präsenz stark profitieren
Zusatzveranstaltungen für Erstsemesterstudierende
- Aufenthalt der Studierenden an der Universität möglich
- Lernflächen und Bibliothek geöffnet

